

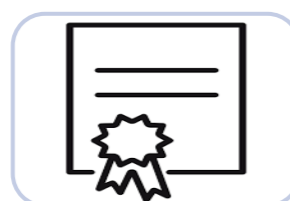
Einreise, Aufenthaltsrecht und Zugang zum Arbeitsmarkt

- für internationale Fachkräfte

Bestimmungen zur:



Einreise



Anerkennung von
Berufsqualifikationen



Zustimmung der
Beschäftigung



Aufenthaltstitel

Nach Herkunftsland:

Bürger aus der EU, Island, Lichtenstein, Norwegen und Schweiz

- Kein Visum erforderlich
- Uneingeschränkter Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt
- Für eine Beschäftigung in reglementierten Berufen ist eine gesonderte Erlaubnis erforderlich! Eine Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen ist ohne weiteres möglich!
- Keine Zustimmung zur Beschäftigung durch Bundesagentur für Arbeit erforderlich

Bürger aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, UK und USA

- Visumsfreie Einreise möglich
- Für die Aufnahme einer Beschäftigung ist ein Aufenthaltstitel notwendig (dieser muss nach der Einreise bei der Ausländerbehörde beantragt werden)
- Für die Aufnahme einer Beschäftigung ist eine Anerkennung des Abschlusses notwendig (reglementierte und nicht reglementierte Berufe)
- In nicht reglementierten Berufen können zwei Jahre Berufserfahrung in den letzten fünf Jahren eine Anerkennung des Abschlusses ersetzen!
- Eine Zustimmung zur Beschäftigung durch Bundesagentur für Arbeit ist in der Regel erforderlich

Andere Staaten

- Für die Einreise wird ein Visum benötigt (dieses muss in der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland beantragt werden – muss dem tatsächlichen Zweck des Aufenthalts entsprechen (siehe Infobox))
- Für die Aufnahme einer Beschäftigung ist eine Anerkennung des Abschlusses notwendig (reglementierte und nicht reglementierte Berufe)
- In nicht reglementierten Berufen können zwei Jahre Berufserfahrung in den letzten fünf Jahren eine Anerkennung des Abschlusses ersetzen!
- Eine Zustimmung zur Beschäftigung durch Bundesagentur für Arbeit ist in der Regel erforderlich

Drittstaaten

Definition: Reglementierte und nicht reglementierte Berufe

Reglementierte Berufe:

Die Berufsausübung in bestimmten Berufen in Deutschland ist an eine Anerkennung der beruflichen Qualifikation gebunden (z.B. Medizinberufe, Rechtsberufe, das Lehramt an staatlichen Schulen sowie Berufe im öffentlichen Dienst)

Nicht reglementierte Berufe:

Sind rechtlich nicht geschützt. Dazu gehören die 327 Ausbildungsberufe im dualen System.

https://web.arbeitsagentur.de/berufenet/erg_ebnisseite/reglementierte-berufe

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/berufliche-anerkennung.php#module9614>

Infobox: Aufenthaltszwecke und Möglichkeiten der Einreise für (potentielle) Fachkräfte

Visaarten:

- Blaue Karte EU
- Arbeiten für Fachkräfte
- Arbeiten für Berufserfahrene
- Anerkennungspartnerschaft
- IT-Kräfte
- Chancenkarte
- Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen
- Absolvierung einer Berufsausbildung
- Suche eines Ausbildungs-/ Studienplatzes
- Studium
- Spracherwerb
- Familiennachzug
- Forschen
- Selbstständigkeit

Erklärgrafiken zu den einzelnen Visa-Prozessen finden Sie im Download-Bereich von Make-it-in-Germany:
<https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/unterstuetzung/downloads>

Diese Grafik ist eine vereinfachte (nicht abschließende) Darstellung – weitere Informationen finden Sie unter:

www.integration-fulda.de
(Rubrik Internationales)



Definition: Fachkraft

Gleichwertige ausländische Berufsausbildung bzw. Studium oder inländische **qualifizierte Berufsausbildung** oder Studium (staatlich anerkannte Ausbildung, Dauer mind. zwei Jahre)